

**Verordnung
über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der
Vereinigten Staaten von Amerika (VRV-USA)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2001)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996¹⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Rückzahlung und Verrechnung*

¹ Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird der berechtigten Person von der kantonalen Steuerverwaltung zurückbezahlt.

² Bei Ausständen von Kantons- und Gemeindesteuern kann mit diesen verrechnet werden.

Art. 2 *Antrag*

¹ Die Rückerstattung ist von der berechtigten Person auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA) zu beantragen. Das Formular ist zusammen mit den entsprechenden Belegen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Das Antragsformular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Art. 3 *Organisation und Verfahren*

¹ Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV)²⁾ finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ SR 672.933.61

²⁾ BSG 668.21

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 17. Juni 1952 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika (BSG 669.791) wird aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, genehmigt am 12. Dezember 2000.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-105

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-105